

N1

Datum 9. Februar 2021

Bearbeiter:

T13

Gesch-Z.: LFU-T13-3841/807+10#18357/2021

Hausanschluss:

Fax:

+49

## **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG**

**Antrag der Fa. Teut Windprojekte GmbH vom 18.09.2020 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 WKA am Standort 16278 Angermünde, Gemarkung Crussow, Flur 2, Flurstücke 14, 24**

**Reg-Nummer: G08120**

### **Vollständigkeitsprüfung**

Ihr Schreiben vom 14.01.2021

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA). Die beantragten WKA vom Typ Nordex N149/5.X haben eine Gesamthöhe von 241,6 m (Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m) und eine Leistung von 5,7 MW.

Es lag der Genehmigungsantrag mit Stand: 14.09.2020 vor. Für die Stellungnahme wurden insbesondere folgende Unterlagen geprüft:

- ⇒ Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (Stand: Oktober 2020)
- ⇒ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASFB) (Stand: Oktober 2020)
- ⇒ Erfassung und Bewertung der Brutvögel im Bereich des geplanten Windparks Neukünkendorf (Endbericht 2018)
- ⇒ Erfassung und Bewertung der Zug- und Rastvögel im Bereich des geplanten Windparks Neukünkendorf (Endbericht 2018)
- ⇒ Erfassung und Bewertung von Rohrdommelvorkommen (*Botaurus stellaris*) am Petschsee und am Dobberzinersee (Stand: 2015)
- ⇒ Überprüfung von Brutplätzen und der Raumnutzung des Weißstorchs *Ciconia ciconia* im 1000 m-Radius für die Erweiterung des Windparks Neukünkendorf (Stand: August 2016)
- ⇒ Ergebnisse der Kontrolle und Aktualisierung der Greifvogelhorste im 2.000 m-Radius um die geplante Windenergieanlage Neukünkendorf (Stand: August 2019)
- ⇒ Erfassung der Groß- und Greifvögel im Bereich des geplanten Windparks Neukünkendorf (Stand: Oktober 2020)
- ⇒ Raumnutzungsanalyse Seeadler (Stand: Oktober 2020)
- ⇒ Erfassung und Bewertung der Amphibien im Bereich des geplanten WP Neukünkendorf (Endbericht 2018)
- ⇒ Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt „Neukünkendorf-Crussow“ (Endbericht 2016)
- ⇒ Fledermausmodul (Stand: Mai 2020)
- ⇒ UVP-Bericht (Stand: Oktober 2020)

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

### **Vollständigkeit der Antragsunterlagen**

Die Antragsunterlage wurde auf Vollständigkeit geprüft. **Die Unterlagen sind unvollständig.** Im Ergebnis der Prüfung teile ich folgenden Ergänzungsbedarf mit:

#### 1. Bestandserfassung/-darstellung

*Schutzgut Fauna:*

##### 1.1 Fledermäuse

Sowohl anhand eines Luftbildes von 2019 als auch anhand der Biotopkartierung ist zu erkennen, dass das Moosbruch nicht komplett verlandet ist und Blänken aufweist. Auf dem Luftbild ist zusätzlich südlich des Moorbruchs eine Gehölzreihe zu erkennen. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei dem Moosbruch um ein potentiell Jagdgebiet für Fledermäuse handelt und nach Anlage 1 Punkt 9 des Windkrafterlasses ein Schutzbereich von 200 m um dieses Gebiet eingehalten werden müsste. Die nähere Umgebung von WKA NKD 4 wurde weder durch Transekte noch durch Horchboxen auf Fledermausvorkommen untersucht. Da die Untersuchungen zu den Fledermäusen bereits 2016 erfolgte ist davon auszugehen, dass während der Erfassung die Standorte der WKA noch nicht bekannt waren und daher keine standortspezifischen Untersuchungen stattgefunden haben. Um die Nutzung des Gebietes rund um WKA NKD 4 als Jagdhabitat für Fledermäuse beurteilen zu können muss eine aktuelle, standortbezogene Untersuchung nachgereicht werden. Auf weitere Untersuchungen kann verzichtet werden, wenn vorsorglich Abschaltzeiten gemäß Anlage 3, Pkt. 6 des Windkrafterlasses beantragt werden.

#### 2. Konfliktermittlung/Bilanzierung

*Schutzgut Fauna:*

##### 2.1 Fauna

###### *Amphibien*

Laut dem Gutachten „Erfassung und Bewertung der Amphibien im Bereich des geplanten WP Neukünkendorf“ (Endbericht 2018) wurden die Amphibien im Untersuchungsgebiet ordnungsgemäß erfasst. Die anschließend erfolgte Konfliktdanalyse ist jedoch unzureichend. Zu den Gefährdungsursachen der Amphibien gehört nicht nur die Zerstörung ihrer Lebensräume, sondern auch deren Zerschneidung z.B. durch Straßen und die damit einhergehende Gefährdung durch den Verkehr. Diese Gefahr geht sowohl von temporären als auch von permanenten Bau- und Verkehrsflächen aus. Um einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos der Amphibien durch neue Bau- und Verkehrswege entgegenzuwirken, müssen daher für Baumaßnahmen während der Amphibienwanderungen geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

###### *Hinweis zu Zug- und Rastvögeln*

Im ASFB wird von der Flyway-Population als Bewertungsmaßstab ausgegangen, in Brandenburg sind jedoch weiterhin die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) anzuwenden. Die TAK wurden im Gutachten „Erfassung Zug- und Rastvögel“ berücksichtigt, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Zug- und Rastvögeln im Sinne der TAK ist nicht zu erwarten.

## 2.2 Schutzgut Boden

Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelungen sind vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Gemäß Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE 2009, S. 34) sind zudem auch weitere Kompensationsmaßnahmen anrechenbar. In den Antragunterlagen wird bislang lediglich eine Ersatzzahlung für das Schutzgut vorgeschlagen. Dass für die Bodenversiegelung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen keine Realkompensation möglich ist, ist nicht nachvollziehbar. Daher ist nachvollziehbar darzustellen, dass keine geeigneten Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Geeignete Flächen zur Kompensation sind evtl. auch über die Flächenagentur Brandenburg<sup>1</sup> zu finden.

## 2.3 Temporäre Bauflächen

Nach Rücksprache mit der Genehmigungsverfahrensstelle Ost (T13) sind die temporären Bauflächen Teil des BlmSch-Antrages. Da im Antrag mehrfach geschrieben wird, dass die temporären Bauflächen nicht Teil des BlmSch-Antrages sind (LBP: S. 5; ASFB: S. 81; UVPB: S. 15, 16, 56, 115, 123 und 129) ist davon auszugehen, dass diese Flächen noch nicht in der Konfliktanalyse betrachtet wurden (Schutzgut Boden, Schutzgut Fauna). Dies ist nachzuholen.

## 3. Nachweis der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen

Es sind der Genehmigungsbehörde -unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens- vor Erteilung der Genehmigung entweder der Antrag auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz ins Grundbuch oder zumindest die schriftliche Zustimmungserklärung aller Grundstückseigentümer vorzuweisen. Der Antrag oder die Zustimmungserklärungen sollten erst erfolgen bzw. eingeholt werden, wenn die Eignung der Maßnahme und der Maßnahmenfläche von N 1 bestätigt worden ist.

Ich verweise abschließend darauf, dass eine vertiefende inhaltliche Prüfung der Unterlagen noch nicht erfolgte. Somit können sich im Rahmen der weiteren Prüfung der Unterlagen weitere Anforderungen ergeben, die eine Ergänzung der Antragsunterlagen durch den Antragsteller erforderlich machen.

Dieses Dokument wurde am 9. Februar 2021 durch [REDACTED] schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
---

<sup>1</sup> Flächenagentur Brandenburg <https://www.flaechenagentur.de/>